



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 26/24

der 26. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 2. Oktober 2024, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

Gemeindevorsteher	Karl Malin
Vizevorsteher	Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Désirée Bürzle
	Petra Chesi-Schelbert
	Norbert Foser
	Christoph Frick
	Karl Frick
	Arno Sprenger
	Julia Strauss
	Markus Tschugmell
	Richard Vogt
Protokoll	Hildegard Wolfinger

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 25/24

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 25/24

1. Aufhebung Reglement für die Überbauung und Erschliessung der «Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum» (Fürstenstrasse) – Reglement und Richtplan Fürstenstrasse
2. Teilrevision Bauordnung – Anpassung Art. 10 Kernzone K
3. Richtplananpassung 2024 (Gebiete mit Überbauungsplänen 1. und 2. Priorität – Entwicklungsgebiet Dorfzentrum)
4. Betrieb Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2025 – Auftragserteilung
5. Höchstspannungsleitung – Stellungnahme an Regierung
6. IT-Security – Genehmigung Reglemente
7. Genehmigung Reglement Parkplatzbewirtschaftung
8. Wasserlieferung Brunnenplatz Wohnüberbauung Wingert
9. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2025/2026
10. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2025/2026
11. Anpassung Organigramm
12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung Verordnung (EU) 2019/1020)

### Genehmigung Traktandenliste

**Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2024 wird genehmigt.

### Genehmigung GR-Protokoll Nr. 25/24

**Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 25/24 der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

## Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 25/24

### Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 25/24 der Gemeinderatssitzung vom 11. September 2024 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

### 1. Aufhebung Reglement für die Überbauung und Erschliessung der «Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum» (Fürstenstrasse) – Reglement und Richtplan Fürstenstrasse

Im Jahr 2004 erliess der Gemeinderat für die damalige Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum ein spezifisches Reglement für die Überbauung und Erschliessung (Reglement Fürstenstrasse) mit einem dazugehörigen Richtplan Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum. Das Reglement erlangte aufgrund von Einsprachen nicht für alle Grundstücke innerhalb des Gebiets Rechtskraft.

Seit Bestehen des Reglements wurden nur zwei Bauvorhaben im Sinne des Reglements realisiert. Das Reglement und der Richtplan stehen teils in Widerspruch zum neuen Masterplan Zentrumsentwicklung und aufgrund der lückenhaften Rechtskraft ist das im Reglement und Richtplan angedachte Überbauungs- und Erschliessungskonzept nicht umsetzbar.

Mit dem neuen Masterplan Zentrumsentwicklung, der Neugestaltung des Dorfplatzes und mit der im Zusammenhang mit dem Wettbewerb neu definierten Konzeption zur Gestaltung des Strassenraumes Fürstenstrasse (veränderter Querschnitt und Option für eine Bushaltestelle in Nähe des Dorfplatzes) verfügt die Gemeinde über eine neue konzeptionelle Vorstellung für den Geltungsbereich des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan, welche im Gemeinderichtplan verankert werden. Das Reglement Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan Kernzone werden daher ersatzlos aufgehoben.

### Koordiniertes Verfahren

Die vorliegende Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan Kernzone erfordert eine Anpassung der Bauordnung sowie eine Anpassung des Gemeinderichtplans. Diese beiden Anpassungen erfolgen mit separaten Verfahren. Die drei Verfahren sind miteinander koordiniert.

### Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst das Reglement für die Überbauung und Erschliessung der «Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum» (Fürstenstrasse) mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone Mst. 1 : 500 Balzers/Höfle – Gemeindezentrum (Fürstenstrasse) vom 29.09.2004 ersatzlos aufzuheben.

### 2. Teilrevision Bauordnung – Anpassung Art. 10 Kernzone K

Im Jahr 2004 erliess der Gemeinderat für die damalige Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum ein Reglement für die Überbauung und Erschliessung (Reglement Fürstenstrasse) und einen dazugehörigen Richtplan Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum. Das Reglement erlangte aufgrund von Einsprachen nicht für alle Grundstücke innerhalb des Gebietes Rechtskraft.

Seit Bestehen des Reglements wurden nur zwei Bauvorhaben im Sinne des Reglements gebaut. Das Reglement und der Richtplan stehen zudem teils in Widerspruch zum neuen, vom Gemeinderat 2017 zur Kenntnis genommenen Masterplan Zentrumsentwicklung. Und aufgrund der lückenhaften Rechtskraft ist das im Reglement und Richtplan vorgesehene Überbauungs- und Erschliessungskonzept nicht umsetzbar. Das Reglement und der dazugehörige Richtplan Kernzone werden daher ersatzlos aufgehoben.

Das Reglement Fürstenstrasse mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone ist weiter in der Bauordnung Art. 10 Kernzone K verankert. Mit der Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse und dem dazugehörigen Richtplan ist auch Art. 10 der Bauordnung anzupassen.

Weiter verankert ist das Reglement Fürstenstrasse mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone auch im Gemeinderichtplan, welcher dahingehend ebenfalls anzupassen ist.

### **Koordinierte Verfahren**

Die Anpassung des Gemeinderichtplans und die Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan erfolgen nach separaten Verfahren. Die drei Verfahren sind miteinander koordiniert.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Teilrevision Bauordnung mit Anpassung Art. 10 Kernzone K und der Anpassung Zonenschema Kernzone K, Art. 10.

## **3. Richtplananpassung 2024 (Gebiete mit Überbauungsplänen 1. und 2. Priorität – Entwicklungsgebiet Dorfzentrum)**

### **Gebiete mit Überbauungsplan**

Die Gemeinde Balzers verfügt seit 1. August 2014 über einen kommunalen Richtplan. Dieser bezeichnet mehrere Gebiete als «Gebiete Überbauungspläne». Die Festlegungen und Ausführungen im Richtplan dazu sind gebietspezifisch wenig ausführlich, was in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten in Bezug auf den konkreten Planungsauftrag und die effektive Gebietsabgrenzung führte. Ebenso gab es gewisse Unsicherheiten in der Auslegung, ob diese Gebietsbezeichnung im kommunalen Richtplan eine Überbauungsplanpflicht mit sich bringt oder nicht. Der kommunale Richtplan ist deshalb so anzupassen, dass Klarheit in Bezug auf die planerischen Anforderungen und die Gebietsabgrenzungen sowie in Bezug auf die Frage der Überbauungsplanpflicht Klarheit besteht.

### **Zentrumsentwicklung**

Zum Zeitpunkt des Erlasses des kommunalen Richtplans 2014 diente das Konzept TREBA (Treffpunkt Balzers) als konzeptionelle Grundlage für die richtplanerischen Festlegungen in Bezug auf die Entwicklung des Dorfzentrums. Das Konzept TREBA bzw. das damit verbundene Verkehrsregime wurde vom Souverän abgelehnt. Die Gemeinde erarbeitete 2017 einen neuen Masterplan Zentrumsentwicklung. Der Masterplan wurde am 5. Juli 2017 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Masterplan diente als Grundlage auch für Gemeindeprojekte. Unter anderem basiert der zwischenzeitlich realisierte neue Dorfplatz auf der konzeptionellen Idee des Masterplans.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird der kommunale Richtplan soweit angepasst, dass er mit den aktuellen Konzepten der Gemeinde zur Zentrumsentwicklung übereinstimmt und dass Unklarheiten betreffend die Festlegungen zu den Gebieten mit Überbauungsplan beseitigt sind. Angepasst werden:

- Siedlung - Massnahmeblatt S. 1.1 bis 1.9 / Überbauungspläne
- Siedlung - Massnahmeblatt S. 3.1 bis 3.4 / Dorfzentrum
- Richtplankarte, soweit diese im Zusammenhang mit den Anpassungen der Massnahmeblätter steht.

### **Koordiniertes Verfahren**

Die vorliegende Anpassung des Gemeinderichtplans 2024 steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan sowie der damit erforderlichen Teilrevision von Art. 10 der Bauordnung. Die Aufhebung des Reglements Fürstenstrasse mit dazugehörigem Richtplan Kernzone und die Anpassung der Bauordnung erfolgen nach separaten Verfahren. Die drei Verfahren sind miteinander koordiniert.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Richtplananpassung 2024 (Gebiete mit Überbauungsplänen 1. und 2. Priorität – Entwicklungsgebiet Dorfzentrum) und erteilt die Freigabe zur Planaufgabe.

### **4. Betrieb Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2025 – Auftragserteilung**

Im Auftrag der Gemeinde Balzers wird die Wertstoffsammelstelle durch eine Privatunternehmung geführt. Der massgebliche Betrieb (Annahmeprodukte und Öffnungszeiten, Betreuung durch Personal etc.) orientiert sich an der bisherigen Betriebsführung und beinhaltet folgende Leistungen:

- Betrieb der Wertstoffsammelstelle
- Annahme der Wertstoffe
- Fachgerechte Entsorgung oder Wiederverwertung der Stoffe
- Logistik der anfallenden Stoffe
- Reinigen der Infrastruktur (Halle/Büro)
- Erstellen von Statistiken

Die bisherige Auftragserteilung erfolgt zur Zufriedenheit der Gemeinde Balzers. Es besteht kein Grund das Auftragsverhältnis zu ändern.

Wie in den Vorjahren wurde bei Alex Kaufmann Transporte eine Offerte eingeholt. Der Offertpreis beträgt CHF 92'365.00 inkl. MwSt. Die Vergütung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl an Haushaltungen.

Im Voranschlag 2025 wird für die Wertstoffsammelstelle ein Betrag von CHF 92'000.00 berücksichtigt.

Die Bauverwaltung beantragt, den Betrieb der Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2025 an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, zu vergeben.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle für das Jahr 2025 wird zum Betrag von CHF 92'365.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben.

### **5. Höchstspannungsleitung – Stellungnahme an Regierung**

Für die Leitungsführung der Höchstspannungsleitung auf dem Balzner Gemeindegebiet wurden dem Gemeinderat Balzers im November 2023 im Wesentlichen drei geprüfte Varianten vorgestellt:

- Die Höchstspannungsleitung verbleibt in der aktuellen Leitungsführung
- Die Höchstspannungsleitung wird auf dem bestehenden Trasse erdverlegt
- Die Höchstspannungsleitung wird in einer angepassten Leitungsführung via «Äulehäg» und Schweizer Hoheitsgebiet geführt («Variante M optimiert»)

Der Gemeinderat Balzers hat in seiner Sitzung vom 17. Januar 2024 einstimmig beschlossen, der Regierung die Leitungsführung der Höchstspannungsleitung in der «Variante M optimiert» zu empfehlen. Im Anschluss wurde die Gemeinde Balzers von der Regierung gebeten, dass sie das Gespräch mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bezüglich Durchleitungsrechten sucht, die in der „Variante M optimiert“ benötigt werden. Ausserdem wurde die Gemeinde Balzers angefragt, ob sie sich an einer Mitfinanzierung der Mehrkosten beteiligen würden. In einer schriftlichen Stellungnahme an die Regierung äussert sich der Gemeinderat Balzers zu den angefragten Themen.

**Beschluss** (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat Balzers nimmt die Aufträge der Regierung bezüglich der Höchstspannungsleitung zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat Balzers ermächtigt den Vorsteher, folgende Stellungnahme an die Regierung abzugeben.

Für die Leitungsführung der Höchstspannungsleitung auf dem Balzner Gemeindegebiet wurden dem Gemeinderat Balzers im November 2023 im Wesentlichen drei geprüfte Varianten vorgestellt:

- Die Höchstspannungsleitung verbleibt in der aktuellen Leitungsführung
- Die Höchstspannungsleitung wird auf dem bestehenden Trasse erdverlegt
- Die Höchstspannungsleitung wird in einer angepassten Leitungsführung via «Äulehäg» und Schweizer Hoheitsgebiet geführt («Variante M optimiert»)

Der Gemeinderat Balzers hat aus den aufgezeigten Möglichkeiten, und nach damaliger Rücksprache mit den direkt betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern des Gebiets «Brüel», die «Variante M optimiert» als langfristig beste Lösung für Balzers unterstützt und der Regierung im Januar 2024 in einer Stellungnahme mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die «Variante M optimiert» realisiert werden soll.

Im Sinne der Landtagsdebatte und auf Ersuchen der Regierung hat die Gemeinde Balzers die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundstücken im Bereich der möglichen Leitungsführung der «Variante M optimiert» zu ihrer Bereitschaft zur Gewährung von Durchleitungsrechten befragt. Die erhaltenen Rückmeldungen der Besitzerinnen und Besitzer von voraussichtlich betroffenen Grundstücken zeigen, dass etwa 30 % nicht bereit sind, Durchleitungsrechte zu gewähren. Die Aussichten auf durchgängigen Erhalt von Durchleitungsrechten für eine Freileitung bestehen sowohl beim derzeitigen Trasse wie auch in der möglichen Leitungsführung der «Variante M optimiert» zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Im Hinblick auf die Durchleitungsrechte in den betroffenen Gebieten zeigt der Gemeinderat Balzers im Rahmen seiner Möglichkeit die Bereitschaft, gegebenenfalls Grundstücke zu tauschen. Die Schaffung eines Korridors mit vollständig gewährten Durchleitungsrechten durch reine Abtauschgeschäfte mit der Gemeinde würde jedoch die Möglichkeiten der Gemeinde Balzers übersteigen. Der Gemeinderat Balzers ist ausserdem bereit für die Grundstücke im Gemeindebesitz, die von einer möglichen Leitungsführung betroffen sind, Durchleitungsrechte zu gewähren. Einer kooperativen Zusammenarbeit mit den eingebundenen Behörden steht die Gemeinde Balzers weiter offen gegenüber.

Eine Mitfinanzierung der Mehrkosten, die durch eine neue Leitungsführung entstehen, sieht der Gemeinderat Balzers jedoch nicht als Aufgabe der Gemeinde Balzers und lehnt jegliche Kostenbeteiligung im Zusammenhang mit der Höchstspannungsleitung ab. Dies vor allem, weil die Energieversorgung und somit die Höchstspannungsleitung nicht nur für Balzers als einzelne Gemeinde, sondern für das Land Liechtenstein und die gesamte Region von Bedeutung ist und die Gemeinde Balzers als betroffenes Gebiet der Leitungsführung bereits einen grossen Beitrag am Gesamtkonzept für die Energiesicherheit leistet.

Der Gemeinderat Balzers befürwortet als lokal agierendes Organ nach wie vor prioritär die «Variante M optimiert». In der Ausarbeitung der Lösung und schlussendlich in der Entscheidung zur Leitungsführung sieht der Gemeinderat Balzers auch die landesweite und die ausserpolitische Tragweite, die von der Regierung und vom Landtag zwingend in die gesamtgesellschaftliche Entscheidungsfindung einfließen muss. Die gemäss der Regierung kritische Rückmeldung der Schweizer Bundesbehörden, des Kantons St. Gallen und der angrenzenden Schweizer Gemeinden zur «Variante M optimiert», sowie die Aussage, dass eine einvernehmliche Lösung diesbezüglich unwahrscheinlich erscheint, nimmt der Gemeinderat Balzers zur Kenntnis. Der Gemeinderat Balzers erwartet vom Landtag unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse sowie der zwischenzeitlich langjährig vorliegenden Problemstellung und des damit einhergehenden gegebenen zeitlichen Drucks zur Lösungsfindung eine Entscheidung zur definitiven Leitungsführung im Dezember 2024.

## 6. IT-Security – Genehmigung Reglemente

In seiner Sitzung vom 7. Februar 2024 hat der Gemeinderat ein Projekt genehmigt, durch das die IT-Sicherheit der Gemeindeverwaltung verbessert und dem notwendigen Informationssicherheitsstandard angepasst werden soll.

Gemeinsam mit Fachexperten sind in diesem Zusammenhang auch die bestehenden IT-Reglemente geprüft worden. Durch ihre Vorschläge wurden unter anderem folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aus den beiden internen Reglementen für die IT-Nutzung und für die Surf- und E-Mail-Überwachung ist ein gemeinsames Reglement entstanden.
- Eine Richtlinie wurde erstellt, die Ziele und geeignete Massnahmen bezüglich der Informationssicherheit definiert, um ein bestimmtes Informationssicherheitsniveau zu erreichen.

Die Reglemente "IT-Nutzung" und "Surf- und E-Mail-Überwachung" wurden überarbeitet und in einem Reglement "IT-Nutzung" zusammengebracht. Das Reglement bildet die Grundlage für den täglichen Umgang mit den Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik der Gemeindeverwaltung Balzers von allen Nutzern. Es wurde darauf geachtet, dass alle relevanten Teilbereiche vertreten sind. Bestehende Punkte wurden aktualisiert und mit zusätzlichen Punkten wie z. B. Public Cloud-Dienste ergänzt.

Die Informationssicherheitsrichtlinie bildet die oberste Ebene der Informationssicherheit. Sie bildet die Leitplanken für die technische Umsetzung der Informationssicherheit. Aufgrund der Vorgaben der Informationssicherheitsrichtlinie werden die technischen Richtlinien für den Betrieb von Informations-Systemen erstellt. Die Informationssicherheitsrichtlinie lehnt sich an den Empfehlungen des Bundes sowie den aktuellen "best practices" an.

### **Beschluss** (einstimmig)

- a) Das «Reglement über die Surf- und E-Mail-Überwachung» vom 9. Februar 2011 wird per 1. November 2024 aufgehoben.
- b) Das «Reglement IT-Nutzung» vom 9. Februar 2011 wird per 1. November 2024 aufgehoben.
- c) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement IT-Nutzung» in der Fassung vom 2. Oktober 2024. Es tritt per 1. November 2024 in Kraft.
- d) Der Gemeinderat genehmigt die Informationssicherheitsrichtlinie in der Fassung vom 2. Oktober 2024. Sie tritt per 1. November 2024 in Kraft.

## 7. Genehmigung Reglement Parkplatzbewirtschaftung

Das aktuell gültige «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers» hat der Gemeinderat Balzers in seiner Sitzung vom 5. April 2023 genehmigt. Es definiert die Nutzung und die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen auf Balzner Gemeindegebiet.

Seit der Inkraftsetzung am 1. September 2023 ist die Parkplatzbewirtschaftung um eine Bewirtschaftungskategorie erweitert worden. Zusätzlich sind weitere Parkplätze hinzugekommen, wie die Parkplätze der Parkgarage beim Dorfplatz, wodurch sich Anpassungsbegehren in der Gebührenausslegung ergeben haben.

Folgende Änderungen im Reglement werden dem Gemeinderat Balzers diesbezüglich vorgeschlagen:

- Zusätzliche Bewirtschaftungskategorie

Um die Auslastung von freien Parkflächen zu erhöhen, hat die Gemeinde Balzers Parkplätze an Personen vermietet. Diese Parkplätze stehen dann explizit einem Fahrzeug, einer Person

oder einer Nutzergruppe zur Verfügung. Diese neue Bewirtschaftungskategorie wurde in das Reglement aufgenommen und die Nutzung entsprechend definiert.

- Gebührenerhebung für Garagen oder Unterstände

Mit der Eröffnung des Dorfplatzes und der dazugehörigen Parkgarage besteht nun im Dorfzentrum die Möglichkeit, sein Fahrzeug überdacht abzustellen. Vor allem das Schulpersonal und die Angestellten der Gemeindeverwaltung nutzten die bisherigen oberirdischen Parkplätze regelmässig und haben dafür eine Monats- oder Jahresgebühr entrichtet, die in der Höhe an das Anstellungspensum angepasst ist. Beim aktuellen Reglement beträgt die Jahresgebühr für einen Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im 100 %-Pensum CHF 300.00 pro Jahr für einen ungedeckten Parkplatz, ein überdachter Parkplatz kostet CHF 500.00.

Für alle Parkplätze, die Nutzergruppen in der Langzeitparkierung zur Verfügung stehen, soll eine Angleichung der Jahresgebühr auf CHF 300.00 pro Jahr erfolgen. Alle weiteren Gebührenkategorien sollen entsprechend angepasst werden.

- Gebührenerhebung für Lernende

Die Lernenden der Gemeindeverwaltung Balzers sollen von der Gebührenerhebung für Nutzergruppen mit Berechtigung befreit werden.

- Stellvertretung Gemeindepolizei Balzers

Die Stellvertretung der Gemeindepolizei Balzers übernimmt nicht mehr nur die Gemeindepolizei Triesen. Das Reglement wurde entsprechend angepasst.

#### **Beschluss** (einstimmig)

- a) Das «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers» in der Erstfassung vom 31. März 2023 wird per 2. Oktober 2024 aufgehoben.
- b) Der Gemeinderat genehmigt das «Reglement über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Balzers» in der revidierten Fassung vom 2. Oktober 2024. Es tritt per 2. Oktober 2024 in Kraft.

### **8. Wasserlieferung Brunnenplatz Wohnüberbauung Wingert**

Bei der Wohnüberbauung Wingert (Obergass, Pädergross, Palduinstrasse) hat das planende Architekturbüro Vogt Architekten AG einen halböffentlichen Brunnenplatz vorgesehen, der zu einem Treffpunkt für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnüberbauung Wingert, aber auch alle Einwohnerinnen und Einwohner von Balzers werden soll.

Die Grundeigentümerin Immo Casa AG fragt nun bei der Gemeinde Balzers an, ob die Gemeinde kostenlose Wasserlieferungen nach den Vorgaben an die Trinkwasserqualität für diesen Brunnen gewährt. Der Brunnen würde im Eigentum der Grundeigentümerin (Immo Casa AG) verbleiben.

Damit die Trinkwasserqualität gegeben ist, erfolgt der Unterhalt des Brunnens, mindestens eine Reinigung pro Monat, entweder durch die Quartierverwaltung oder die Wasserversorgung der Gemeinde Balzers auf Rechnung zulasten der Immo Casa AG (Eigentümerin). Die Wasserlieferungen wurden mit der Wasserversorgung Balzers, Markus Jud, besprochen und gehen so in Ordnung.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der kostenlosen Wasserlieferung in Trinkwasserqualität für den halböffentlichen Brunnen beim Brunnenplatz der Wohnüberbauung Wingert zu. Der Brunnen bleibt im Eigentum der Immo Casa AG. Die Eigentümerin (Immo Casa AG) hat dafür zu sorgen, dass der Brunnen mindestens einmal pro Monat auf ihre Kosten gereinigt wird.

## 9. Kindergärten der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2025/2026

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindegeschulrat hat den vorliegenden Stellenplan genehmigt.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Kindergärten Balzers für das Schuljahr 2025/2026.

## 10. Primarschule der Gemeinde Balzers – Stellenplan für das Schuljahr 2025/2026

Die Stellenplanung wird gemäss dem auf 1. August 2004 in Kraft getretenen Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, organisiert.

Artikel 7, Absatz 2 lautet wie folgt:

"Durch den Stellenplan legt die Regierung für jedes Schuljahr die Zahl der ständigen Stellen insgesamt und je öffentliche Schule entsprechend dem Personalbedarf fest. Bei öffentlichen Schulen, die von den Gemeinden getragen werden, hat die Regierung für jede Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen."

Der Gemeindegeschulrat hat den vorliegenden Stellenplan genehmigt.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende detaillierte Stellenplanung der Primarschule Balzers für das Schuljahr 2025/2026.

## 11. Anpassung Organigramm

Im Hinblick auf personelle Veränderungen macht es Sinn, die betrieblichen Strukturen sinnvoll anzupassen und die Führungsspanne von drei auf eine Person zu verschlanken.

Vorgesehen ist, die Bereiche Hauswartung und Reinigung wieder zusammenzuführen in der Abteilung Hausdienst. Die Leitung wird Annemarie Fitzi übertragen und Heimo Vogt übernimmt ihre Stellvertretung. Annemarie Fitzi ist Hauswartin mit eidg. Fachausweis, absolvierte den Leadership Lehrgang und beendet demnächst den einjährigen Management Lehrgang. Neben der fachlichen und personellen Leitung des Reinigungsbereiches wäre sie neu auch verantwortlich für die Hauswartung.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 25. September 2024 mit dem Thema befasst und spricht sich für die Anpassung des Organigramms aus.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 26/24.

### **Beschluss** (einstimmig)

Per 1. November 2024 werden die Bereiche Hauswartung und Reinigung zusammengeführt in der Abteilung Hausdienst. Das Organigramm wird entsprechend angepasst.

## 12. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung Verordnung (EU) 2019/1020)

Mit Beschluss Nr. 317/2023 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 8. Dezember 2023 wurde die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Marktüberwachungsverordnung; MÜ-VO) in das EWR-Abkommen beschlossen.

Ziel der Marktüberwachungsverordnung ist es sicherzustellen, dass nur Produkte, die sicher sind und den EWR-Rechtsvorschriften entsprechen, in Verkehr gebracht werden können. Die neuen Vorschriften sollen dazu beitragen, dass Marktüberwachungsbehörden auf neuartige wirtschaftliche Entwicklungen (wie z. B. Onlinehandel auf internationaler Ebene) entsprechend reagieren können. Mit der Verordnung wird eine strengere Durchsetzung der Rechtsvorschriften angestrebt, damit das Vertrauen der Verbraucher in Produkte, die im EWR in Verkehr gebracht werden, gestärkt wird. Dabei legt die Verordnung besonderen Wert auf den wachsenden Onlinehandel. Plattformen und Online-Marktplätze müssen mit den Marktüberwachungsbehörden kooperieren, um den Verkauf von nicht konformen Produkten zu verhindern.

Weiter wird die Zusammenarbeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden in den verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten sowie mit den Zollbehörden gefördert, um den freien Verkehr von sicheren und konformen Produkten innerhalb des EWR zu gewährleisten.

Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1020 ist eine Anpassung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren notwendig.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 9. September 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung Verordnung (EU) 2019/1020) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 4. Oktober 2024 ihre Stellungnahme abzugeben.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 22.00 Uhr



Karl Malin  
Gemeindevorsteher



Matthias Eberle  
Vizevorsteher



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Dienstag, 8. Oktober 2024**